Zusatz zu Gartenordnung.

Folgende Artikel der Gartenordnung vom 25.Februar 2011 werden ersetzt oder ergänzt.

3.3 Parzellengrenzen sind zu bezeichnen:
- durch Weg: Breite höchstens 50 cm. Der Anstösser kann den Weg mitbenützen.
- durch Betonrandplatten: einzelne, nicht höher als 15 cm über den Boden ragende Patten.

3.3a Anstelle von Randplatten sind handelsübliche Schneckenzäune nicht höher als 15 cm über den Boden ragend erlaubt, andere Abgrenzungen nur mit Bewilligung.

3.4 Parzellenwege: Höchstens 50 cm breit, Gehplatten sind bewilligungspflichtig. Es dürfen nur handelsübliche Platten oder Materialien verwendet werden.

3.4a Gartenbeet-Wege: Können mit Holz belegt werden, jedoch nicht breiter als 20 cm, (sie sind zum Einsammeln von Nacktschnecken bestimmt.)

3.4b Gartenbeet-Ränder auf Parzellen 603-625:
Sind wegen Hanglage erlaubt, jedoch nicht höher als 15 cm über den Boden ragend.

Anlässlich der 39. ordentlichen Generalversammlung von Freitag, 27. Februar 2015 haben die anwesenden, stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder dem obigen Antrag des Vorstandes zugestimmt.

Zusatz zur Gartenordnung bitte heften Sie diese Ergänzung in Ihrer Gartenordung- und Bauordnung Broschüre an.

Folgender Artikel der Gartenordnung vom 25. Februar 2011 wird ergänzt.

3. Wege und Einfriedungen

Art. 3.1 bis 3.5 bleibt bestehen, mit den Ergänzungen vom 27. Februar 2015.

3.6 Die Verwendung von Herbiziden oder andern schädlichen Unkrautvernichtungsmittel ist verboten.

Anlässlich der 42. ordentlichen Generalversammlung von Freitag, 26. Februar 2018 haben die anwesenden, stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder den Art. 3.6 beschlossen.